

Verweise

Die neuen „Bedingungen für den ec-Service“

Professor Dr. Thomas Hoeren, Düsseldorf

I. Einführung

Anfang des Jahres sind in allen Bereichen der Kreditwirtschaft neue Sonderbedingungen für den Einsatz von ec-Karten in Kraft getreten. Dieser Kurzbeitrag skizziert die wesentlichen Neuerungen, die in diesen Bedingungen enthalten sind. Das eurocheque-System hat sich seit seinem Start am 1. 5. 1969 zum mit über 52 Mio. Benutzern größten Zahlungssystem in Europa entwickelt¹. Die eurocheque-Karte² hat dabei ihr Anwendungsspektrum - der elektronischen Entwicklung folgend - wesentlich erweitert und ist zu einem immer bedeutenderen Zahlungsmittel geworden. Stand anfangs noch ihre Funktion als reine Garantiekarte in Verbindung mit eurocheques im Vordergrund, wird sie heute vor allem unabhängig vom eurocheque als bargeldloses Zahlungsmittel genutzt. Das in Deutschland schon seit längerem bestehende „electronic cash“-System zur bargeldlosen Bezahlung von POS³-Kassen in Kaufhäusern oder Tankstellen wurde inzwischen durch das edc/Maestro-System erweitert⁴. Die meisten Karten sind heute bereits mit dem edc-Logo ausgestattet. Das „edc“-System⁵ läßt dabei die europaweite Nutzung der ec-Karte, das Akzeptanzzeichen „Maestro“ sogar eine außereuropäische Nutzung zu. Analog zu den Kreditkarten akzeptiert ein Händler, der mit dem „edc“- oder „Maestro“-Zeichen wirbt, die bargeldlose Zahlung mit ec-Karten, so daß derzeit - gesteuert über Europay International - ein weltweites Zahlungssystem zur Verfügung steht. Die Abhebung von Geldbeträgen an mit dem ec-Logo versehenen Geldautomaten ist im Gegensatz zur bargeldlosen Zahlung schon seit einigen Jahren auch im europäischen Ausland möglich. Eine weitere Nutzungsmöglichkeit für ec-Karten besteht heute im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens (POZ-System). Dieses wurde zusammen mit weiteren neuen Möglichkeiten (Erstellung von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals, Benutzung an Kontoauszugsdruckern) in den neuen „Bedingungen für ec-Karten“ berücksichtigt.

Die erweiterte Funktion der ec-Karte war einer der Gründe, warum die bestehenden Sonderbedingungen geändert werden mußten. Daneben hatte die Rechtsprechung eine Reihe von Klauseln einer Inhaltskontrolle unterzogen und für nichtig erklärt. Schließlich waren die Sonderbedingungen auch noch den neuen Geschäftsbedingungen von Banken und Sparkassen anzugleichen.

II. Neufassung der Haftungsregelung

Das Kernstück der Novellierung bildete die Frage der Haftung bei Verlust oder Mißbrauch von eurocheques und/oder ec-Karten.

1. Bisherige Lage

Im Bereich der Privat- und Genossenschaftsbanken sahen die ec-Bedingungen bisher eine vom Verschulden des Karteninhabers unabhängige prozentuale Schadensbeteiligung vor. Das Kreditinstitut trug in jedem Fall 90 % des durch mißbräuchlichen Einsatz von ec-Karte und/oder -Vordruck entstandenen Schadens, der Kunde verschuldensunabhängig 10 %. Die Regelung im Bereich der Sparkassen sah dagegen bei Mißbrauch von eurocheques in Verbindung mit der ec-Karte eine grundsätzliche Schadenübernahme bis zu 6000 DM vor. Diese Haftungsregelungen gingen auf die sog. Sphärentheorie zurück. Die Sphärenhaftung war in Rechtsprechung und Literatur heftig umstritten. Sofern der Kunde nämlich den mißbräuchlichen Einsatz der ec-Karte und eurocheques selbst verschuldet hatte, stand er bei dieser Regelung günstig. Fatal war es für ihn jedoch, wenn ihn an dem Vorfall kein Verschulden traf; denn auch in diesem Fall trug er z.B. nach den Bedingungen der Privatbanken einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens. Das LG Köln bejahte die Vereinbarkeit dieser Haftung mit § 9 AGBG⁶. Die Literatur stand dem insb. deshalb kritisch gegenüber, weil der Kunde im obigen Fall auch bei Risiken aus der Banksphäre den Selbstbehalt hätte tragen müssen⁷. Der BGH hat die Zulässigkeit dieser Regelung offengelassen⁸.

Auch in der Sparkassenlösung konnte es zu einer Haftung des Kunden für unverschuldeten Mißbrauch von ec-Karte und eurocheque kommen, dann nämlich, wenn die Schadenssumme 6000 DM überstieg. Die einzelnen Sparten der Kreditwirtschaft sind daher in ihren neuen ec-Bedingungen zum Grundsatz der Haftung nach dem Grad des Verschuldens übergegangen⁹.

2. Inhalt der Neuregelung

a)

Schäden durch gemeinschaftliche mißbräuchliche Verwendung von ec-Karte und -Vordruck. Im Bereich der Privatbankenträgt das kartenausgebende Institut den Schaden bei fehlendem Verschulden des Kunden jetzt in vollem Umfang. Verletzt der Karteninhaber seine Pflichten leicht fahrlässig, trägt er - wie bisher - 10 % seines Schadens selbst. Bei grob fahrlässiger (oder gar vorsätzlicher) Verletzung von Sorgfaltspflichten hat der Karteninhaber jedoch keinen Anspruch auf Ersatz seiner Schäden mehr. Die Bedingungen nennen als Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten die unbeaufsichtigte Verwahrung von ec-Karte und ec-Vordrucken in einem Kraftfahrzeug. Die Regelung im Bereich der Sparkassen und Genossenschaftsbanken¹⁰ weicht hiervon nur teilweise ab. Auch hier trägt das Institut den vollen Schaden bei fehlendem Verschulden des Kunden, und zwar auch, wenn der Schaden mehr als 6000 DM beträgt¹¹; ansonsten gelten die Grundsätze des Mitverschuldens (§ 254 BGB). Je Schadensfall übernimmt das Institut bei gemeinsamer mißbräuchlicher Verwendung von ec-Karte und -Vordruck wie bisher Schäden bis zu 6000 DM, also bis zum Gegenwert von höchstens fünfzehn kartengarantierten eurocheques. Ausdrücklich ausgenommen sind auch hier die sog. „Kfz-Schäden“, die durch Aufbewahrung von ec-Karte und/oder -Vordruck im Auto entstanden sind.

b) Schäden durch mißbräuchliche Verwendung von ec-Karten. Schäden durch mißbräuchliche Verwendung von ec-Karten werden von den Kreditinstituten grundsätzlich erst nach erfolgter Verlustanzeige übernommen. Vor Verlustanzeige entstandene Schäden wurden bislang von Privat- und Genossenschaftsbanken in jedem Fall zu 90 % übernommen. Sparkassen übernahmen diese Schäden nur, wenn keine grobe Fahrlässigkeit vorlag. Nach den neuen

Bedingungen werden nun bei allen Kreditinstituten Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Kunden nicht mehr übernommen. Bei Verwendung von ec-Karten an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird grob fahrlässiges Verhalten jetzt einheitlich darin gesehen, daß der Karteninhaber

- den Kartenverlust der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmediens schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der ec-Karte verwahrt hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Mißbrauch dadurch verursacht wurde.

Bei leichter Fahrlässigkeit bleibt es wie bisher bei den Privatbanken beim Selbstbehalt des Kunden in Höhe von 10 %, die Sparkassen und Genossenschaftsbanken tragen weiterhin in diesen Fällen die volle Summe.

Die Haftungshöchstsumme für den Kunden ist in den neuen Bedingungen auf 1000 DM¹² bzw. die Höhe des Verfügungsrahmens¹³ gestiegen - im Vergleich zu der früher geltenden Summe von höchstens 400 DM eine sehr erhebliche Steigerung.

c) Stellungnahme. Wie Löwe in seiner Kolumne¹⁴ zutreffend darstellt, bestehen gegen die jetzt sehr differenzierte Haftungsregelung für verschiedene Verschuldensgrade des Verhaltens des Bankkunden verbraucherschutzrechtliche Bedenken. Es ist zwar einzusehen, daß grob fahrlässig handelnde Kunden ihre Schäden nicht mehr auf Kosten der sorgfältig Handelnden ersetzt erhalten sollen. Schwierig wird aber in der Praxis im Einzelfall die Beurteilung des Verschuldensgrades des Kunden sein. Dabei wird wohl in Zweifelsfällen auch auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren abgestellt werden¹⁵. Eine rein zum Nachteil des Kunden erfolgende Auslegung ist zwar nicht von vornherein zu unterstellen, ist aber auch nicht auszuschließen. Die Empfehlung, den neuen Bedingungen förmlich zu widersprechen, ist allerdings wenig hilfreich, da das Kreditinstitut in diesem Fall die eurocheque-Karte einziehen wird.

III. Integration der Scheckbedingungen in die neuen ec-Bedingungen

In der Vergangenheit bestanden zwei verschiedene Regelwerke für den Scheckverkehr. Bei Erfüllung der Garantievoraussetzungen kamen die „Bedingungen für ec-Karten“ zur Anwendung; für die Ausstellung eines einfachen, nicht garantierten Schecks galten hingegen die „Bedingungen für den Scheckverkehr“. Beide Regelwerke unterschieden sich hinsichtlich der Widerrufsmöglichkeit und der Haftungsfolgen grundlegend. Für Privatkunden war der unterschiedliche Anwendungsbereich der beiden Regelwerke jedoch wenig verständlich. Dies hat die Verbände der Kreditwirtschaft dazu bewogen, die „Bedingungen für den Scheckverkehr“ in die „Bedingungen für ec-Karten“ zu integrieren. Der Kunde wird dadurch in einem einzigen Regelwerk auf die Unterschiede zwischen garantierten und nichtgarantierten Schecks hingewiesen. Auch wird verdeutlicht, daß bereits der isolierte Verlust und Mißbrauch von ec-Vordrucken haftungsrechtliche Folgen hat.

Eine Abweichung von der bisher in Rechtsprechung und Literatur einhellig verlangten Formgültigkeit eines eurocheques als Voraussetzung für das Zustandekommen der

Garantiehaftung¹⁶ findet sich in den ec-Bedingungen der Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Danach gelten auch Papiere, bei denen Ausstellungsort und/oder -datum fehlen, ausdrücklich als Schecks im Sinne des eurocheque-Verfahrens. Dies soll offenbar einer Umgehung der Garantie zu Lasten von Schecknehmern vorbeugen.

IV. Das POZ-System

Wie einleitend bereits erwähnt, spielt die ec-Karte auch im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens ("POZ-System") eine Rolle. Der Kunde kann z.B. Waren kaufen und unter Vorlage der ec-Karte den Verkäufer ermächtigen, den Rechnungsbetrag elektronisch von seinem Konto abbuchen zu lassen. Bei dieser Art des bargeldlosen Bezahls handelt es sich allerdings nicht um ein garantiertes Zahlungsverkehrssystem; vielmehr kann das Kreditinstitut die Zahlung mangels Deckung ablehnen. Ursprünglich war beabsichtigt gewesen, das POZ-Verfahren nicht in den neuen Bedingungen aufzuführen. Auf Veranlassung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen wurde dann doch noch ein Hinweis an den Kunden aufgenommen, wonach dieser bei POZ-Lastschriften die Möglichkeit eines Widerspruchs hat. Tatsächlich handelt es sich bei diesen Verfahren um normale Einzugsermächtigungen. Hierbei soll der Kunde nach der Rechtsprechung des BGH¹⁷ jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widersprechen können, soweit er den Widerspruch nur unverzüglich erhebt.

Problematisch ist die nunmehr vorgesehene Bekanntgabe der Adresse bei Nichteinlösung der POZ-Lastschrift. Grundsätzlich ist die Adresse nur bei Vorliegen einer wirksamen schriftlichen Einwilligung des Karteninhabers weiterzugeben. In der Praxis läßt der Händler gleichzeitig mit der POZ-Lastschrift ein Revers unterschreiben, mit dem der Kunde sein Kreditinstitut unwiderruflich anweist, im Falle der Nichtzahlung auf Anfrage Name und Adresse an den Händler zu übermitteln¹⁸. Dem Interesse des Kunden an Geheimhaltung seiner Adresse steht dabei das Interesse des Händlers, seinen Anspruch aus dem Kaufvertrag verfolgen zu können, gegenüber. Dabei kann es auf beiden Seiten zu Rechtsmißbrauch kommen.

V.

Zusammenfassung

Die neuen „Bedingungen für die ec-Karte“ tragen Systemerweiterungen der Verwendungsmöglichkeiten für ec-Karten Rechnung. Zusätzlich wurden die Scheckbedingungen eingearbeitet. Hinsichtlich der Haftungsregelungen läßt sich ein Wechsel von der Sphären- zur Verschuldenshaftung feststellen, allerdings mit dem Effekt, daß die Haftung des Kunden in vielen Fällen verschärft wurde.

¹Vgl. van Hooven, Die Bank 6/93, 367.

²Neben der ec-Karte bestehen noch andere Kundenkarten (etwa die Sparkassenkarte).

³POS bedeutet „point of sale“.

⁴Die Erweiterung des Systems auf edc/Maestro ist Ende Mai 1994 auch beim Bundeskartellamt angemeldet worden; sie ist mangels Widerspruch zum 1. 9. 1994 in Kraft getreten.

⁵„edc“ steht für „electronic debit card“ oder „European debit card“.

⁶LG Köln, NJW-RR 1988, 368 = WM 1988, 191; s. hierzu auch die Anm. Häuser, WuB I.D.3. - 12.88 und Huff, EwiR 1/88 zu Art. 3 ScheckG. Ähnl. auch OLG Celle, WM 1976, 677.

⁷Joost, ZHR 153 (1989), 237 (248); Koller, NJW 1981, 2433; Reifner, NJW 1987, 30. A.A. Reiser, WM 1990, 543 (545).

⁸BGHZ 91, 229 (232) = NJW 1984, 2530.

⁹Harbeke, ZIP 1995, 250 (252).

¹⁰Die neuen ec-Bedingungen der Genossenschaftsbanken stimmen mit denen der Sparkassen überein, nicht mehr wie früher mit den Bedingungen der Privatbanken.

¹¹Vgl. Mitteilung Nr. 230 des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-und Giroverbandes v. 24. 11. 1994, S. 3.

¹²Im Bereich der Sparkassenorganisation und der Genossenschaftsbanken.

¹³Im Bereich der Privatbanken.

¹⁴Löwe, ZIP 1995, S. 259.

¹⁵Vgl. Mitteilung Nr. 230 des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-und Giroverbandes v. 24. 11. 1994, S. 3.

¹⁶Vgl. Wenzel, Die Bank 9/93, 540 m. Verw. auf BGHZ 122, 156 (159) = NJW 1993, 1861 m. Anm. Schmidt-Lademann, LM H. 9/1993 Art. 1 ScheckG Nr. 2.

¹⁷BGHZ 95, 103 = NJW 1985, 2326.

¹⁸Harbeke, ZIP 1995, 250.